

Rechtskräftig
Wien, 20.3.1942
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle:

Justizangestellte.

Oberlandesgericht Wien
7 OJS 259/41. ✓

Hochverratssache!

- Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen
Josef G u g l e r, geboren am 25.5. 1911 in Gänserndorf, konfes-
sionslos, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, Hilfsarbeiter,
zuletzt in Wien X., Rieplstrasse Nr. 2/I/17 wohnhaft gewesen, der-
zeit beim Kradschützen- Ersatzbataillon 2, in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat. ✓

hat der 7. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung vom
10. März 1942, an welcher Teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Engel, Vorsitzender,

Oberlandesgerichtsrat Russegger,

Landgerichtsdirektor Dr. Seibert,

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim OLG. Wien:

Erster Staatsanwalt Dr. Zachar,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Weigert,

nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

der Angeklagte Josef Gugler wird wegen Verbrechens
gegen § 83 Abs. 2 und 3 Z. 1 und 3 RSTGB. zu fünf (5) Jahren
sechs (6) Monaten Zuchthaus verurteilt. ✓

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm für die Dauer von
6 Jahren aberkannt.

Auf die erkannte Straf werden 6 Monate der erlittenen
Untersuchungshaft angerechnet.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten.

Der am 25. 5. 1911 in Gänserndorf als Sohn des Eisenbahn-
bediensteten Franz Gugler und seiner Ehefrau Anna geborene Josef
Gugler hat eine harte Jugend hinter sich. Nachdem er im Alter
von 9 Jahren seine Mutter verloren hatte, geriet sein Vater, der
eine zweite Ehe eingegangen war, völlig unter den Einfluss seiner
zweiten Gattin, die, die der ersten Ehe ihres Mannes entsprossenen
Kinder schlecht behandelte. Nach dem Besuche der Volksschule kam Josef
Gugler zunächst zu einem Schustermeister in die Lehre, musste
diese aber schon nach einem halben Jahre aufgeben, da ihn ein an
einem Daumen aufgetretener Beinfrass zur Schusterarbeit untauglich
machte. Sein Vater gab ihn darauf zu einem Schlossermeister in Wien
in die Lehre; da ihm dieser aber keine Unterkunft bieten konnte, war
Josef Gugler genötigt, täglich daheim zu nächtigen und zwischen
Gänserndorf und Wien hin- und herzufahren. Da ihm seine Stiefmutter

morgens und abends jede Verköstigung verweigerte, musste erschon nach wenigen Wochen auch diesen Lehrplatz aufgeben. Seine Stiefmutter wies ihn darauf im Sommer 1936 aus dem Hause und er begab sich arbeitssuchend auf die Wanderschaft. Bis zum Jahre 1933 durchzog er das ganze damalige Oesterreich und einen Teil der Schweiz und des Deutschen Reiches und fristete sein Leben, soferne er sich nicht durch Gelegenheitsarbeiten etwas verdienen konnte, durch Betteln. Im Jahre 1933 erhielt er endlich durch die Vermittlung einer älteren Schwester sein Vater war inzwischen im Jahre 1928 gestorben- Arbeit in der Kabelfabrik Felten & Guilleaume in Wien. Er war dort bis Jänner 1940 tätig und verdiente zuletzt durchschnittlich RM 46 wöchentlich. Da er dann aber in eine Abteilung versetzt wurde, in der er bloss RM 28 wöchentlich verdienen hätte, trat er aus und nahm anfangs Jänner 1940 die Stelle eines Geschäftsdieners bei einem Buchhändler an. Sein wöchentlicher Nettoverdienst belief sich dort auf RM 35. Am 15. 6. 1940 rückte Gugler zur Wehrmacht ein, wurde jedoch am 3. 10. 1940, beurlaubt und hierauf vom Arbeitsamte zur Radiofirma Henry in Wien eingewiesen. Bei diesem war er bis zu seiner Verhaftung am 10. 9. 1941 beschäftigt. Der nun verheiratete Angeklagte ist während seiner Wanderschaft dreimal wegen Bettels, einmal wegen Falschmeldung und einmal wegen Entwendung zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Josef Gugler hat sich vor der Wiedervereinigung Oesterreichs dem Deutschen Reich politisch nicht betätigt, war Mitglied keiner politischen Partei, insbesondere auch nicht der sozialdemokratischen oder kommunistischen Partei. Nach dem nationalsozialistischen Umbruche trat er der DAF bei.

II. Anklage, erwiesener äusserer und innerer Tatbestand, rechtliche Würdigung.

Die Anklage legt dem Josef Gugler zur Last, vom Mai 1938 an bis April 1941 firtgesetzt gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reich gehöriges Gebiet vom Reich loszureissen und mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, durch Betätigung für die illegale KPO. vorbereitet zu haben, wobei seine Tat auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhaltes zur Vorbereitung des Hochverrates, sowie auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Flugschriften gerichtet war. In der Hauptverhandlung wurde auf Grund der Einlassung des Angeklagten in Verbindung mit den Aussagen der Zeugen Tomanek, Muczik und Okwody folgendes festgestellt:

Josef Gugler wurde im Mai 1938 von dem Kraftwagenlenker Karl Voracek, dessen Mitfahrer er war, für die KPO. gewonnen. Voracek forderte ihn auf, für wegen kommunistischer Betätigung Verhaftete und ihre Angehörige monatliche Unterstützungsbeträge zu leisten. Der Angeklagte führte darauf für die KPO. zu Unterstützungszwecken bis Ende 1938 monatlich 30 Rpf, seit Beginn 1939 monatlich 50 Rpf, und mit Herbst 1939 monatlich RM 1 an Voracek ab. Die er hatte ihm nämlich mitgeteilt, dass der monatliche Mitgliedsbetrag von ursprünglich 30 Rpf auf die obangeführten Beträge erhöht worden sei. Der Angeklagte wurde von Voracek wiederholt auch mit kommunistischen Flugschriften, vor allem mit den Mitteilungsblättern der "Roten Fahne" beteilt, die er nach Durchlesen zum Teil vernichtete, zum Teil wieder zurückgab. Im Frühjahr 1940 trat Gugler an Voracek mit der Bitte heran, ihn zur aktiven Mitarbeit in der KPO. heranzuziehen, da ihm die blos e Leistung eines Mitgliedsbeitrages nicht genüge. Er wurde darauf von Voracek mit dem in der kommunistischen Leitung des 10. Wiener Gemeindebezirkes tätigen Funktionär Wilhelm Volak (Deckname Kern) bekanntgemacht. Von diesem wurde Gugler zum Verbindungsmann bestellt und legte sich den Decknamen Boisl" zu. Unter diesem Decknamen wurde er auch von Volak dem kommunistischen Funktionär Rudolf Kosatorsky, der unter dem Decknamen Adler" auftrat, vorgestellt. Der Genannte erteilte Gugler wäiter Instruktionen für seine Tätigkeit als Verbindungsmann und machte ihn mit einem von den Behörden nicht ausgeforschten Partefunktionär bekannt, der den Decknamen Schnekerl" führte und als Lit'Mann bei der Bezirksleitung 10 in Wien tätig war. Gugler wurde beauftragt, zwischen Volak (Kern"), Kosatorsky (Adler")

und Schneckerl" die Verbindung aufrechtzuerhalten und sich mit ihnen regelmässig zu treffen. Gugler hielt auch seit dem Frühjahr 1940 wiederholt getarnte Strassentreffen mit den Genannten ab. Dabei erhielt er dreimal von Schneckerl ungefähr je 50 Stück der kommunistischen Flugschrift "Die rote Fahne" und gab sie weisungsgemäss an Volak weiter. Auch er selbst wurde mehrmals sowohl von Voracek, als auch von Volak mit Exemplaren der roten Fahne und eine gute Male auch mit Stücken der kommunistischen Flugschriften "Weg und Ziel" beteiligt. Die kommunistische Betätigung des Angeklagten erfuhr Mitte Juni 1940 durch seine Einberufung zur Wehrmacht eine Unterbrechung; er leistete noch bis zu seiner Beurlaubung Anfangs Oktober 1940 keine Mitgliedsbeiträge. Ende Oktober 1940 wurde er bei einem zufälligen Zusammentreffen mit Volak von diesem aufgefordert seine frühere Tätigkeit als Verbindungsmann wieder aufzunehmen, Gugler sagte zu und wurde darauf zusammen mit anderen im X. Wiener Gemeindebezirk tätigen Kommunisten in die Wohnung des kommunistischen Bezirksleiters Karl Tomasek zu einer Besprechung über die Verteilung der einzelnen Funktionen geladen. Bei dieser Besprechung lernte der Angeklagte nicht nur Tomasek kennen, sondern noch eine Reihe anderer kommunistischer Bezirksfunktionäre, so den Josef Skopal (Deckname "Peperl"), Alfred Lochag ("Fredy" oder "Eocherl"), Anna Muczik ("Paula") und Katharina Odwody ("Rine"). Insgesamt waren rund 15 Personen anwesend, darunter auch Volak und Kosatorsky. Bei dieser Versammlung wurden Kosatorsky und Lochag dazu ausersehen, unter ~~XXXXXXXXXXXX~~ den Arbeitern der Metallbetriebe im X. Bezirke Anhänger für die KPO. zu gewinnen, kommunistische Zellen zu gründen und hierauf in den einzelnen Betrieben Zersetzungsarbeit zu leisten, um allmählich die gesamte Belegschaft für die KPO. zu gewinnen. Kosatorsky und Lochag bestimmten ihrerseits wieder den Angeklagten zu ihrem Vertreter, nachdem er sich hierzu bereiterklärt hatte. Gugler hat sich aber in der Folge in dieser Richtung nicht betätigt; wie er selbst angibt, ist es Kosatorsky und Lochag nämlich nicht gelungen, kommunistische Zellen in den metallverarbeitenden Betrieben des X. Bezirkes zu gründen. Gugler übernahm nach der erwähnten Versammlung als Verbindungsmann von Tomasek wiederholt Rollen von kommunistischen Flugschriften ("rote Fahne") und gab sie weisungsgemäss an Volak, Odwody und Skopal weiter. Auch nahm er von den Genannten einkassierte Beiträge von zusammen rund RM 160 in mehreren Teilbeträgen entgegen und lieferte sie an Tomasek ab. Diese Tätigkeit setzte Josef Gugler bis April 1941 fort, zog sich jedoch dann zurück, weil ihn nach seiner Angabe das Streben aller, in der illegalen KPO. eine Funktion zu bekleiden, um dereinst nach dem Siege des Kommunismus eine höhere Parteistelle zu erlangen, anwiderte.

Der Angeklagte ist dieses festgestellten äusseren Tatbestandes in vollem Umfange geständig. Dass er, wie ihm von der Anklage zur Last gelegt wird, wiederholt auch an Anna Muczik kommunistische Flugschriften zur Weiterverbreitung übergeben habe, konnte nicht als erwiesen angenommen werden. Es hat nicht nur der Angeklagte seine diesbezügliche Angabe vor der Staatspolizei als einen ihm unterlaufenen Irrtum bezeichnet, sondern es hat auch Anna Muczik entschieden in Abrede gestellt, von Gugler jemals kommunistische Flugschriften erhalten zu haben; auch der Zeuge Tomasek hat erklärt, dem Gugler nie Flugschriften zur Weitergabe an Anna Muczik ausgefolgt zu haben.

Wie aus dem festgestellten äusseren Tatbestande erhellt, hat sich der Angeklagte Josef Gugler bewusst und ~~xxx~~gewollt für die KPO. eingesetzt und dadurch ihre Bestrebungen gefördert. Der Angeklagte hat zugegeben, davon Kenntnis zu haben, dass die KP. die Verwirklichung ihrer Ziele auf gewaltsamen Wege anstrebt, dass ihre Bestrebungen auf den gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Führung des Reiches abzielen, um an ihrer Stelle eine Arbeiter- und Bauerndiktatur nach sowjetrussischem Vorbilde aufzurichten. Ob er weites gewusst hat, dass die KPO. daneben noch das sich aus der geschichtlichen Vergangenheit erklärende besondere Ziel verpflgt, zugleich mit der Beseitigung der nationalsozialistischen Reichsführung auch das ehemalige Oesterreich wieder vom Reiche loszureissen und selbständig zu machen, kann dahingestellt bleiben. Der Angeklagte hat somit durch seine Betätigung für die KPO. in Kenntnis deren auf Verfassungshochverrat abzielenden Bestrebungen ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet und zwar unter den erschwerten Umständen des § 83 Abs. 3 Z. 1 und 3 RSTGB., denn seine Tätigkeit war einerseits

auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalten, andererseits auch durch die Verbreitung von Flugschriften mit hochverräterischem Inhalt auf Beeinflussung der Massen gerichtet. Der Angeklagte hat das Verbrechen wohl in zahlreichen Akten begangen, diese stellten jedoch wegen des einheitlichen Gesamtvorsatzes, der Gleichheit des angegriffenen geschützten Rechtsgutes, der gleichen Begehungsformen und des zeitlichen Zusammenhanges eine fortgesetzte Handlung dar.

III. Die Strafe.

Bei der Ausmessung der Strafe, die nach § 83 Abs. 3 RSTGB. vorzunehmen war, berücksichtigte der Gerichtshof

als erschwerend: die besonders rege und umfangreiche kommunistische Tätigkeit und deren Fortsetzung durch fast drei Jahre, insbesondere auch noch nach Ausbruch des Krieges; die Tatsache, dass sich der Angeklagte selbst zur Mitarbeit angeboten hat und diese auch noch als, wenn auch beurlaubter, so doch auf den Führer vereidigter Soldat fortgesetzt hat, und die zweifache Erschwerungsform nach § 83 Abs. 37. 1 und 3 RSTGB.,

als mildernd: das umfassende und aufrichtige Geständnis, den Umstand, dass der Angeklagte selbst im April 1941 von einer weiteren Tätigkeit abstanden ist und schliesslich seine Fürsorgepflicht für die Ehefrau.

Im Hinblick auf diese Strafzumessungsgründe erkannte der Gerichtshof eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten für angemessen.

Da sich der Angeklagte schwermgegen die Volksgemeinschaft vergangen und dadurch auf geraume Zeit das Recht verwirkt hat, an der Gestaltung der deutschen Zukunft aktiv durch Ausübung seiner bürgerlichen Ehrenrechte mitzuwirken, wurden ihm diese für die Dauer von 6 Jahren gemäss § 32 RSTGB. aberkannt.

Die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft in einem auf Monate abgerundeten Ausmasse auf die erkannte Strafe gründet sich auf § 60 RSTGB.

Der Kostenausspruch stützt sich auf § 465 Abs. 1 RSTPO.

Dr. Engel.

Russeger. Dr. Seibert.

Beglaubigt:

Wien, am 27. April 1942

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle:

Justizangestellte.

*6/11 Hb. Legl.
Klmann*